

Allgemeine Hinweise

Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Rechtsanwälte sind gem. § 49 b Abs. 1. S.1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, für ihre Tätigkeit mindestens die Gebühren nach dem RVG zugrunde zu legen. Geringere Gebühren dürfen also grundsätzlich nicht verlangt werden. Lediglich in außergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschal- oder Zeitvereinbarungen getroffen werden, die niedriger als die gesetzlichen Gebühren sind. Anstatt die Vergütung nach dem RVG zu berechnen, kann zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber auch eine Vergütungsvereinbarung (§ 4 RVG) getroffen werden. Eine vom RVG abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Das RVG kennt Wertgebühren und Rahmengebühren. Im Falle von Wertgebühren (v.a. im Arbeits- und Zivilrecht) sind Gegenstandswert und Gebührensatz im RVG festgeschrieben. Der Rechtsanwalt hat bei Bestimmung der für seine Tätigkeit entstehenden Gebühren also keinen Ermessensspielraum. Werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, vor Annahme des Mandats auf diesen Umstand hinzuweisen (§ 49 b Abs. 5 BRAO). Gegenstandswert ist der Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§ 2 | RVG). Wird der Rechtsanwalt z.B. mit der Geltendmachung einer Geldforderung beauftragt, bildet der Wert der Forderung den Gegenstandswert.

Bei Rahmengebühren (v. a. im Straf-/Ordnungswidrigkeiten- und Sozialrecht) steht dem Rechtsanwalt nach dem RVG ein Gebührenrahmen zur Verfügung, in dem er die Gebührenhöhe festlegt. Maßgeblich für die konkrete Höhe sind vor allem Umfang und Schwierigkeiten der anwaltlichen Tätigkeit sowie die Bedeutung der Angelegenheit. Die Gebühren sind in verschiedene Tätigkeitsabschnitte, Grundgebühr, Vertretung vor der Verwaltungsbehörde/Ermittlungsbehörde, Vertretung vor den Gerichten, unterteilt. Hinzu kommen besondere Gebührentatbestände für besondere Tätigkeiten.

Wenn es Ihre wirtschaftliche Lage eigentlich nicht zulässt, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen oder außergerichtlich vertreten zu lassen, haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe zu beantragen. Wenn Ihnen Beratungshilfe bewilligt wird, bedeutet dies, dass der Rechtsanwalt lediglich eine Beratungshilfengebühr in Höhe von € 15,- (Nr. 2500 VV-RVG) von Ihnen fordern kann, die übrigen Kosten werden von der Staatskasse getragen. Voraussetzung für Bewilligung der Beratungshilfe sind, der Antragsteller kann die Kosten einer Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht selbst aufbringen, es besteht keine andere zumutbare Hilfsmöglichkeit und die Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig.

Sie können aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Beratungshilfe beanspruchen, wenn Sie über ein einzusetzendes Einkommen" von maximal 15, - € monatlich verfügen.

Ein Beratungshilfeschein ist vor der Beratung hier einzureichen. Sollte der Beratungshilfeschein bei uns nicht abgegeben werden, so verpflichten Sie sich die hier entstehenden Gebühren für die Beratung und die gesetzlichen Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit selbst zu zahlen.

Wenn für Sie Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe/Pflichtverteidigung beantragt aber abgelehnt oder wieder entzogen wird, haben Sie die Vergütung des Rechtsanwalts jedenfalls nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu zahlen.

In arbeitsgerichtlichen Verfahren in erster Instanz besteht gegen die gegnerische Partei selbst im Falle vollständigen Obsiegens kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Etwaige Ansprüche gegen die eigene Rechtsschutzversicherung werden davon nicht berührt.

Bestätigung

Die Rechtsanwaltskanzlei hat Frau/Herrn _____

in der beabsichtigten Rechtsverfolgung _____

vor Übernahme des Mandats

darauf hingewiesen, dass

- **sich die Gebühren nach der Höhe des Gegenstandswertes richten;**
- **in Straf-/Ordnungswidrigkeiten- und Sozialsachen Rahmengebühren nach RVG berechnet werden;**
- **die Möglichkeit besteht, beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe zu beantragen;**
- **im Falle der Ablehnung/Entziehung der Verfahrenskostenhilfe Gebühren nach dem RVG anfallen;**
- **ohne Abgabe eines Beratungshilfescheins die gesetzlichen Gebühren zu zahlen sind;**

in arbeitsgerichtlichen Verfahren in erster Instanz keine Kostenerstattung durch den Prozessgegner erfolgt.

Datum

Unterschrift